

# Beitragsordnung TSV Altenburg 1910 e.V.



Diese Beitragsordnung regelt gem. §7 der Vereinssatzung die Einzelheiten zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

## 1.) Zur Zeit gültige Beitragssätze

Familienbeitrag	Euro 100,--
Einzelbeitrag ab 18 Jahre	Euro 66,--
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 45,--
(*) Schüler, Studenten, Azubis	Euro 45,--

(\*) Die gekennzeichneten Mitgliedergruppen, die diese ermäßigten Beitragssätze in Anspruch nehmen wollen, haben den entsprechenden Nachweis jeweils bis zum 1. Februar des Beitragsjahres vorzulegen. Liegt er zu diesem Zeitpunkt nicht vor, wird im laufenden Jahr der volle Beitrag erhoben. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden wird für ein Jahr kein Beitrag erhoben.

## 2.) Zusätzliche Abteilungsbeiträge

Zusätzliche Abteilungsbeiträge werden von der jeweiligen Abteilung festgelegt und von dieser separat eingezogen. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, haben jeweils den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

## 3.) Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 1.) ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

## 4.) Zahlungsweise

Der Hauptvereins-Jahresbeitrag ist jeweils am 30.06. eines Jahres fällig. Der Jahresbeitrag der Tennisabteilung ist jeweils am 30.04. und der der Reitabteilung am 30.12. fällig. Der Beitragseinzug erfolgt mittels Lastschrift. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge spätestens bis zum 01.06. eines Jahres auf folgendes Konto einzuzahlen:

**Vereinigte Volksbanken eG, BIC: GENODES1BBV, IBAN: DE65 6039 0000 0047 1410 26**

Ist der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen, wird eine Rechnung verschickt. In diesem Fall wird zusätzlich eine jährliche Bearbeitungsgebühr von Euro 2,50 erhoben.

Bei anzumahnenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahngebühr von Euro 5,-- erhoben. Ist auch die zweite Mahnung erfolglos, wird ein Inkassoverfahren eingeleitet.

## 5.) Eintritt, Austritt

Beim Eintritt während des Jahres ist der Beitrag vom Eintrittsmonat an zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30.11. schriftlich bei der Geschäftsstelle angezeigt werden. Bei verspätetem Eingang bleiben Mitgliedschaft und Beitragspflicht ein weiteres Jahr bestehen.

## 6.) Angebote für Nichtmitglieder

Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen:

Hier ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Vorstand und im Einvernehmen mit der jeweils veranstaltenden Abteilung festgelegt wird. Sie richtet sich unter anderem nach der Dauer, Versicherungsprämie und dem Aufwand und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig.

Schnupperteilnahme:

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber von dem sie interessierenden Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu höchstens 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese Schnupperteilnahme ist gebührenfrei;

In beiden oben genannten Fällen besteht für Nichtmitglieder **kein Versicherungsschutz**.

## 7.) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Reutlingen, 01.01.2023

TSV Altenburg 1910 e.V.  
- Der Vorstand -